

Bekanntmachung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines regionalen Fernsehangebotes in den Stadt- und Landkreisen Ulm, Neu-Ulm, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim und Ostalbkreis

I. Bekanntmachung

In der länderübergreifenden Region Donau-Iller mit den baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen Ulm, Alb-Donau-Kreis, Biberach und dem bayerischen Landkreis Neu-Ulm sowie in der Region Ostwürttemberg mit den Landkreisen Heidenheim und Ostalbkreis stehen Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an einen privaten Fernsehveranstalter/-anbieter zur Verbreitung eines in analoger Technik verbreiteten lokalen/regionalen Fernsehangebots über Breitbandkabelnetze zur Verfügung.

Die für die Zuweisung der Kapazitäten zuständigen Landesmedienanstalten, die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) betrachten den Bereich des Regionalverbandes Donau-Iller mit dem Schwerpunkt Ulm/Neu-Ulm als zusammenhängenden Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsraum und legen diese Bewertung der Organisation des lokalen/regionalen Fernsehens für das Verbreitungsgebiet Stadt- und Landkreise Ulm, Neu-Ulm, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim und Ostalbkreis zugrunde. LFK und BLM werden sich dafür einsetzen, dass der länderübergreifende lokale/regionale Fernsehsender insbesondere in programmlicher Hinsicht soweit wie möglich die Programminteressen in beiden Ländern berücksichtigt.

Die Ausschreibung wird auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der LFK und der BLM von der LFK durchgeführt und in Baden-Württemberg und Bayern veröffentlicht. Das Organisationsverfahren richtet sich nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg. Ziel ist es, für den länderübergreifenden Kommunikations- und Wirtschaftsraum durch die LFK und die BLM ein einheitliches lokales/regionales Fernsehangebot zu bestimmen. Das Organisationsergebnis des Ausschreibungsverfahrens wird den jeweiligen Gremien der LFK und der BLM zur Entscheidung vorgelegt. Die medienrechtliche Zulassung bzw. Zuweisung, die Förderung und die Aufsicht über den Veranstalter/Anbieter erfolgen für die Verbreitung über baden-württembergische Übertragungskapazitäten nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg durch die LFK, für die Verbreitung über bayerische Übertragungskapazitäten nach dem Recht des Freistaates Bayern durch die BLM. Die Genehmigungszeiträume werden zwischen der LFK und der BLM abgestimmt.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem **Aktenzeichen F2.1** bei der LFK eingereicht werden (s.u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften § 20 Abs. 1 S. 1; § 20 Abs. 4 S. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im Vereinten Deutschland vom 17.03.2005 (GBl. S.189).

Die Landesanstalt für Kommunikation hat die ausgeschriebenen baden-württembergischen Übertragungskapazitäten in der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) in der Fassung vom 15.11.1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Nutzungsplan-VO vom 6. Dezember 2004 (GBl. S. 924) zur Nutzung durch private lokale oder regionale Fernsehveranstalter ausgewiesen.

III. Verbreitungsgebiet und technische Übertragungskapazitäten

Die nachstehend genannten Übertragungskapazitäten in Baden-Württemberg sind nach § 5 Abs. 1 NutzungsplanVO i.V.m. Anlage 2 A der LFK zur Nutzung durch private Veranstalter zur Veranstaltung eines analogen regionalen Fernsehangebotes ausgewiesen. Die nachstehend genannten Übertragungskapazitäten in Bayern werden von der BLM gemäß § 2 Abs. 2 FSS zur Nutzung für private Rundfunkangebote zur Verfügung gestellt.

1. Verbreitungsgebiet

In Baden-Württemberg ist vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit für den Veranstalter geplant, ein regionales Verbreitungsgebiet mit den baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen Ulm, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim und Ostalbkreis insgesamt als zusammenhängenden Kommunikations- und Wirtschaftsraum im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 LMedienG zu erschließen.

In Bayern wird voraussichtlich der Landkreis Neu-Ulm als Versorgungsgebiet für ein lokales/regionales Kabelfernsehprogramm und Fernsehfenster gemäß Art. 11 Satz 2 Nr. 3 BayMG, § 3 FSS festgelegt werden.

2. Technische Übertragungskapazitäten

a. Baden-Württemberg:

aa. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden folgende technische Übertragungskapazitäten durch die LFK einem Veranstalter zur Versorgung des unter Nr. 1 genannten Verbreitungsgebiets nach § 21 Abs.1 Nr.3 LMedienG zugewiesen:
ein analoger Kanal in den Breitbandkabelnetzen der Stadt- und Landkreise Ulm, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim und Ostalbkreis.

bb. Dem hier ausgeschriebenen regionalen Angebot ist ein analoger Kanal wahlweise im Standardbereich I, im Standardbereich III, im Standardbereich IV oder im Standardbereich V zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Kapazitäten für die Verbreitung aller insgesamt vorrangig zu berücksichtigenden Programme nicht ausreichen, ist darüber hinaus auch eine Einspeisung im unteren oder oberen Sonderkanalbereich zulässig.

cc. Zuweisung weiterer Kapazitäten

Zusätzlich zu den in Nr. 2 benannten Kapazitäten können ohne erneute Ausschreibung zusätzliche Übertragungskapazitäten nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LMedienG zugewiesen werden, sobald die erforderlichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

b. Bayern:

Das zu organisierende lokale/regionale Fernsehfenster im Programm RTL (Mo – Fr 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr) und des Kabelfernsehprogramms in der Planungsregion 15 (Donau-Iller) sollen vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit über folgende Breitbandkabelanlage (ca. 40.000 angeschlossene Wohneinheiten) verbreitet werden: Glasfaserstern Kempten, Teilbereich Neu-Ulm/Illertissen

3. Umstellung von analoger auf digitale Verbreitungstechnik

Es wird darauf hingewiesen, dass die LFK die aufgrund dieser Ausschreibung vorgenommenen Zuweisungen analoger Übertragungskapazitäten gemäß § 18 Abs.1 S. 5 LMedienG mit einem Widerrufsvorbehalt versehen kann, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll; der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich sichergestellt ist.

Die BLM kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 FSS die zugewiesenen Übertragungswege sowie deren Nutzung von analoger Technik auch in einem laufenden Genehmigungszeitraum in digitale Technik ändern, soweit dabei die Interessen der betroffenen Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

IV. Zulassungs- und Zuweisungsverfahren

1. Nach § 12 Abs. 1 LMedienG bedürfen private Veranstalter von Fernsehprogrammen – unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten – einer Zulassung. Diese Zulassung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Landesmediengesetz erfüllt sind.
Unabhängig von bestehenden Lizenzen haben vorliegend alle Bewerber neben dem Antrag auf Kapazitätszuweisung (vgl. Ziff. 2) einen Zulassungsantrag zu stellen. Die Zulassung soll gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 LMedienG, für acht Jahre erteilt werden.
2. Die unter Nr. III. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch regionale Fernsehveranstalter gemäß Zuweisung durch die LFK zur Verfügung. Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG erhält bei mehreren eingehenden Bewerbungen derjenige Bewerber den Vorrang, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität im Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Grundlage der Entscheidung sind die Angaben der Bewerber in ihren Zuweisungsanträgen (s.u. Ziff. 5 und 6). Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von acht Jahren (§ 21 Abs. 6 Satz 2 LMedienG).
3. Gemäß Art. 25 Abs. 1 BayMG bedarf die Verbreitung von Rundfunk in Bayern der Genehmigung durch die BLM. Die Genehmigung wird in der Regel für acht Jahre erteilt (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayMG) und enthält auch die Zuweisung der Übertragungskapazitäten.
4. Die Zulassungs- bzw. Zuweisungsanträge sind bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zu stellen. Die LFK fordert Interessenten hiermit

auf, ihre Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms für die in Nr. III dieser Ausschreibung genannten Übertragungskapazitäten einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

31.08.2005, 12:00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation (LFK)

Rotebühlstraße 121

70178 Stuttgart

(Hausanschrift)

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

(Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

5. Der Zulassungs- und Zuweisungsantrag muss in vierfacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon zwei Exemplare in nicht gebundener, kopierfähiger Form.
6. Der Zulassungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 und § 14 LMedienG, sowie Art. 25, 26 Abs. 1 BayMG und der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere

- die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses; bei juristischen Personen (bspw. GmbH) zudem die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszuges über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf;
Hinweis: Soweit eine Aktiengesellschaft die Zulassung beantragt, ist in der Satzung zu bestimmen, dass Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen (s. § 13 Abs. 2 S. 3 LMedienG);
- die Offenlegung von Eigentumsverhältnissen (Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse) sowie Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich; Vorlage einer Vollständigkeitserklärung mit allen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und sonstigen Vereinbarungen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Antragsteller bzw. des Antragstellers auf ein anderes Unternehmen im Medienbereich begründen können. Ein entsprechender Vordruck kann bei der LFK angefordert werden.
- die Vorlage eines Programmschemas, das auch Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen Dritter gibt;
- die Angabe, ob abweichend von der achtjährigen Regellaufzeit eine kürzere Zeitdauer beantragt wird;
- die Erklärung zum Vorliegen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 2 LMedienG (Vordruck kann bei der LFK bezogen werden);
- die Vorlage eines Finanzplans sowie geeigneter Finanzierungsnachweise, die glaubhaft machen, dass finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen

für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms erfüllt sind.

- die Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte.

7. Der Zuweisungsantrag nach baden-württembergischen Medienrecht muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1; 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere

- die Angabe der geplanten Sendezeit;
- die Vorlage eines auf den Kommunikationsraum zugeschnittenen Programm- und Vermarktungskonzepts;
- eine weitergehende Beschreibung des geplanten Fernsehprogramms, insbesondere mit Darlegungen zu dem zu erwartenden Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer;
- Angaben zu der programmlichen Berücksichtigung der Metropole Ulm/Neu-Ulm und der einzelnen Teilräume sowie zu einer etwaigen Auseinanderschaltung der Netze für lokale Programmangebote bzw. lokale Werbung;
- die Vorlage eines detaillierten Programmschemas;
- Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen;
- Angaben zu einer evtl. zusätzlichen Verbreitung über digitalen Satellit bzw. als Fensterprogramm eines nationalen Veranstalters (Angaben zum Programm und zur Finanzierung).

Die Angaben zum Zuweisungsantrag werden von der BLM auch im Rahmen des Zulassungsantrags berücksichtigt.

Die LFK und die BLM behalten sich vor, keinen der Bewerber zu berücksichtigen, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass keines der eingereichten Konzepte den Anforderungen der Ausschreibung gerecht wird.

8. Nach Nrn. A 1.2; B 1.2 des Verzeichnis der Verwaltungsgebühren der Landesanstalt für Kommunikation (Gebührenverzeichnis) zu der Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen vom 14.02.2005 (GBl. S. 184) besteht für die Zulassung ein Gebührenrahmen von €100,- bis €5.000,- und für die Zuweisung von €1.000,- bis €5.000,-.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayMG, § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Gebührensatzung – GebS) vom 22. März 2001 (StAnz Nr. .13; ber. Nr. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2004 (StAnz 43/2004) i. V. m.

Nr. 2.4.1.3 des Kostenverzeichnisses besteht für die Genehmigung eines lokalen Fernsehprogramms ein Gebührenrahmen von €2.000,- bis €5.000,-. Zusätzlich kann gemäß Nr. 2.6.2 des Kostenverzeichnisses eine Gebühr für die Genehmigung einer Anbietergesellschaft in Höhe von €500,- anfallen.

Stuttgart, den 27.04.2005

Thomas Langheinrich